

Stand vom 20. August 2024

Verfassung

der

WERTESTARTER -

Stiftung für Christliche Wertebildung

- gemeinnützige Stiftung -

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz Stifter .....	3
§ 2 Stiftungszwecke und Verwirklichung.....	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke .....	4
§ 4 Stiftungsvermögen.....	5
§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen.....	6
§ 6 Stiftungsorgane .....	6
§ 7 Gemeinsame Vorschriften für die Stiftungsorgane.....	7
§ 8 Stiftungsrat .....	9
§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats.....	9
§ 10 Vorstand.....	12
§ 11 Aufgaben des Vorstandes .....	12
§ 12 Kuratorium.....	13
§ 13 Aufgaben des Kuratoriums .....	13
§ 14 Änderungen der Stiftungsverfassung.....	14
§ 15 Erweiterung und Änderung des Zwecks, Zusammenlegung, Auflösung.....	14
§ 16 Vermögensanfall .....	15
§ 15 Sonderregelungen für den Stifter .....	15
§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung .....	15
§ 18 Salvatorische Klausel .....	16
§ 19 Stiftungsbehörde und Inkrafttreten.....	16

## **Präambel**

Der christliche Glaube hat in vielen gesellschaftlichen Bereichen seine prägende Kraft verloren. Die nachwachsende Generation erfährt auch in ihren Familien keine, am christlichen Glauben orientierte, Wertebildung. Dies hat mich, Friedhelm Loh veranlasst, die Stiftung für Christliche Wertebildung zu gründen. Sie will helfen, dass einerseits in Kindergärten, Schulen und in der außerschulischen Jugendbildung und andererseits in der Qualifizierung von Mitarbeitenden in den pädagogischen Handlungsfeldern, Bildungsräume zu einer am christlichen Menschenbild orientierten Wertebildung eröffnet werden.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz Stifter**

(1) Die Stiftung führt den Namen

### **WERTESTARTER - Stiftung für Christliche Wertebildung**

- gemeinnützige Stiftung -  
(nachfolgend „Stiftung“)

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Haiger.

(4) Stifter im Sinne dieser Verfassung ist Herr Professor Dr.-Ing. E. h. Friedhelm Loh.

## **§ 2 Stiftungszwecke und Verwirklichung**

(1) Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigen bzw. sittlichen Gebiet im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere die Förderung

- (a) der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem in der elementarpädagogischen, schulischen- und außerschulischen Bildung;
- (b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- (c) der Unterstützung und Förderung zur Vermittlung von christlichen Werten in Ehe und Familie;
- (d) des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke auf der Grundlage der biblischen Botschaft und der gemeinsamen Basis des Glaubens der Deutschen Evangelischen Allianz, etwa durch

- (a) aktive und materielle Beratung, Unterstützung für die Gründung und den Betrieb von christlichen Kindertageseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Bildung;
- (b) die Qualifizierung und Weiterbildung von Mitarbeitenden in den pädagogischen Handlungsfeldern;
- (c) die Durchführung von ausgewählten Projekten zur christlichen Wertebildung und zur Unterstützung bei der Qualifizierung von Mitarbeitenden in den pädagogischen Handlungsfeldern

sowie daneben auch mittelbar, insbesondere durch

- (d) zeitlich begrenzte Unterstützung bestimmter Projekte von gemeinnützigen Körperschaften im Rahmen gemeinnütziger Zwecke und
- (e) die Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Die Stiftung ist insofern eine Förderkörperschaft im Sinne des § 58 AO.

Die vorstehenden Beispiele sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu erreichen.

- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Mittelbeschaffung im Sinne von § 58 AO für die in Abs. 1 genannten Zwecke.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen. Hierüber entscheiden allein die nach dieser Stiftungsverfassung zuständigen Organe. Niemand kann sich bei Bewilligung oder Versagung von Förderleistungen auf Gleichbehandlung berufen.

### **§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke im In- und Ausland. Die Stiftung leitet ihre Mittel ausschließlich an Organisationen im In- und Ausland weiter, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der deutschen Abgabenordnung verfolgen. Im

Inland müssen diese Organisationen öffentlich-rechtliche oder steuerbegünstigte Körperschaften sein. Ausländische Organisationen müssen aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung oder ihrer Satzung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der deutschen Abgabenordnung verfolgen. Die Einhaltung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung der Stiftung.

- (6) Die Stiftung ist zugleich als Multiplikatorenstiftung gedacht. Durch die Aktivitäten der Stiftung sollen u.a. auch andere Stiftungen, Vereinigungen, Unternehmen, staatliche Stellen und Einzelpersonen angeregt werden, ebenfalls die Stiftungszwecke zu unterstützen. Die Stiftung kann ihnen dabei auch anbieten, für sie passende Projekte auszuwählen und sicherzustellen, dass die Unterstützung für die jeweiligen Zwecke eingesetzt wird sowie ein Reporting für die Initiativen aufzubauen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen besteht aus den im Stiftungsgeschäft genannten Vermögenswerten und ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft zu erhalten. Es ist möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zur Stärkung der Ertragskraft und Werterhaltung zulässig.
- (3) Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen des Stifters sowie Dritter erhöht werden.
- (4) Die Stiftung kann als Gesellschafter gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen (vornehmlich in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gründen, teilweise oder gänzlich erwerben und halten. Das gleiche gilt für andere Einrichtungen im Rahmen des Stiftungszweckes, für die sich eine selbständige Rechtsform als zweckmäßig oder notwendig erweist.
- (5) Spenden und andere Zuwendungen fließen dem Grundstockvermögen zu, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich dazu bestimmt worden sind. Andernfalls dienen sie zeitnah den in § 2 genannten Zwecken in der dort beschriebenen Weise der Zweckverfolgung.
- (6) Ausnahmen von § 4 Abs. 1 sind mit Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind. Darüber hinaus kann die Stiftung im Falle von zukünftigen Zustiftungen durch Beschluss des Stiftungsrats sowie des jeweiligen Zustifters ein Verbrauchervermögen aufbauen, das zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verwendet werden kann. Das Verbrauchervermögen unterliegt nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung. Es ist in der Rechnungslegung separat auszuweisen. Zustiftungen können auf Wunsch des Stifters in das Verbrauchervermögen fließen, sofern die Stiftung die Zuwendung durch Beschluss des Stiftungsrats annimmt. Zustifter sind auf den

Charakter des Verbrauchsvermögens hinzuweisen.

- (7) Investitionen von bis zu 30 Prozent des Grundstockvermögens entsprechend dem Stiftungszweck (mission related investment) sind zulässig, insofern sie vom Stiftungsrat genehmigt werden.
- (8) Darüber hinaus ist der Stiftungsrat berechtigt, eine übergeordnete Anlage-Richtlinie zu erlassen.

## **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben nach Maßgabe des Stifterwillens aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Diese Mittel dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dieser Stiftungsverfassung verwendet werden.
- (2) Die Stiftung hat ihre Mittel möglichst zeitnah für ihre steuerbegünstigten stiftungsmäßigen Zwecke zu verwenden, das heißt spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr.
- (3) Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der AO steuerlich Zulässigen bilden, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Der Stiftungsrat kann eine übergeordnete Mittelverwendungs-Richtlinie erlassen, welche die Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Stiftungszwecke vorgibt, die zulässige Höhe von Einzelförderungen festlegt sowie die Freigabe von Sonderbudgets für besondere Projekte regelt.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat, der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Der Stifter ist auf Lebenszeit berechtigt, in freier Entscheidung eine Mitgliedschaft und ggf. ein Amt (z.B. den Vorsitz) im Stiftungsrat, im Vorstand oder im Kuratorium innezuhaben bzw. auszuüben. Der Stifter ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan schließt vorbehaltlich § 6 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 2 die Mitgliedschaft in einem anderen Stiftungsorgan aus.
- (4) Mitglieder eines Stiftungsorgans können nicht Angestellte der Stiftung sein.

## **§ 7 Gemeinsame Vorschriften für die Stiftungsorgane**

- (1) Mitglieder der Organe sollen nur Personen werden, die kraft ihrer Stellung oder ihrer Berufstätigkeit mit den in § 2 genannten Stiftungszwecken verbunden sind und Mitglied einer christlichen Kirche/Gemeinde/Gemeinschaft sind, die sich zu Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift bekennt.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane werden jeweils für fünf Geschäftsjahre bestellt („Mitgliedszeit“). Die Mitgliedszeit nach Eintritt bzw. vor Austritt in einem laufenden Geschäftsjahr gilt als volles Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei der Bestellung der Mitglieder der Organe soll durch vorzeitige Verlängerungsbeschlüsse oder ein geplantes Ausnutzen der Höchstaltersgrenzen gemäß Abs. 12 bewirkt werden, dass die Amtszeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten enden, um ein rotierendes System der Besetzung zu implementieren und so eine Kontinuität in der Organbesetzung sicherzustellen.
- (4) Zu Sitzungen der Stiftungsorgane wird vorbehaltlich § 13 Abs. 5 mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich geladen. Die Ladungsfrist kann aus wichtigem Grund abgekürzt werden.
- (5) Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Stiftungsverfassung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme seines Stellvertreters. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Mehrfachvertretung ist unzulässig.
- (6) Ein Stiftungsorgan ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des jeweils Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend bzw. vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und niemand widerspricht. Zu Lebzeiten des Stifters genügt für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit des Stifters in der Sitzung des Organs, in dem der Stifter Mitglied ist.
- (7) Die Stiftungsorgane können auch schriftlich per E-Mail oder im Rahmen einer digitalen Konferenz beschließen. Elektronische Übermittlung per E-Mail sind zulässig. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-mail oder mit verkürzten Ladungsfristen ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsorgans erforderlich.
- (8) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (9) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom jeweiligen Vorsitzenden oder vom jeweiligen stell-

vertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Sie sind allen Mitgliedern des jeweiligen Stiftungsorgans zur Kenntnis zu bringen.

- (10) Die Organe können sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (11) Die Mitglieder der Stiftungsorgane können ihre Mitgliedschaft jederzeit, grundsätzlich aber nicht zur Unzeit (entsprechend § 671 BGB), unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen schriftlich kündigen.
- (12) Unabhängig von einer Kündigung endet die Mitgliedschaft in den Stiftungsorganen mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft jeweils um ein Jahr verlängert werden, höchstens jedoch zweimal. Diese Altersgrenze gilt nicht für den Stifter sowie für Herrn Hartmut Hühnerbein, der die Gründung der Stiftung mitinitiiert hat und maßgeblich am operativen Aufbau beteiligt war.
- (13) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen, notwendigen Auslagen. Der Stiftungsrat kann als Entschädigung für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz von einzelnen Organmitgliedern eine angemessene Vergütung beschließen, soweit dies der Umfang der Tätigkeit erfordert.
- (14) Die Mitglieder sind – auch nach ihrem Ausscheiden – zur Verschwiegenheit über vertrauliche Berichte, vertrauliche Beratungen und vertrauliche Informationen verpflichtet; sie dürfen solche Angelegenheiten lediglich einer kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Person anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung ihrer eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist. Die Mitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Im Fall des Ausscheidens ist das Mitglied dazu verpflichtet, die ihm zur Ausübung des Amtes überlassenen vertraulichen Informationen, gleich ob schriftlich oder anders verkörpert, sowie sonstige Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten oder Rückschlüsse hierauf zulassen, unverzüglich mit allen Reproduktionen und Kopien zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten; auf Wunsch des Stiftungsrats hat das ausscheidende Mitglied die Rückgabe bzw. Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
- (15) Alle Organe können Ausschüsse bilden und die ihnen obliegenden Aufgaben und Rechte auf diese übertragen. Die Ausschüsse sind jeweils für die ihnen durch Beschluss des jeweiligen Organs zugewiesenen und näher bestimmten Aufgaben zuständig und erarbeiten entsprechende Beschlussempfehlungen für das jeweilige Organ. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten regelmäßig Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse. Die jeweiligen Ausschüsse sollten aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied bestehen. Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach ihrem Urteil fachkundige Dritte hinzuziehen. Im Übrigen gelten für die Wahl der

Ausschussmitglieder, die Einberufung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen, für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in einem Ausschuss die Bestimmungen über den Vorstand bzw. den Stiftungsrat entsprechend.

## **§ 8 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen.
- (2) Unter den Mitgliedern sollen zwei Vertreter des Kuratoriums sein. Diese werden durch den Stifter berufen bzw. abberufen, solange er Mitglied eines Stiftungsorgans ist. Nach seinem Ausscheiden werden die Vertreter des Kuratoriums mit Zustimmung des Stiftungsrats mittels Zweidrittelmehrheit durch das Kuratorium gewählt.
- (3) Solange der Stifter Mitglied eines Stiftungsorgans ist, beruft er die weiteren Mitglieder, beruft diese ab und besetzt das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nach seiner Wahl. Nach dem Ausscheiden des Stifters werden die Mitglieder des Stiftungsrates mittels eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit durch den Stiftungsrat berufen bzw. abberufen.
- (4) Nach dem Ausscheiden des Stifters wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats führen ihr Amt weisungsfrei.

## **§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat bildet das oberste Führungs- und Aufsichtsgremium der Stiftung. Er definiert den strategischen Rahmen für die Arbeit der Stiftungsorgane und ist für sämtliche Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstands nach § 11 oder des Kuratoriums gemäß § 13 gegeben ist.
- (2) Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand sicherzustellen. Er kann vom Vorstand Auskunft über alle Vorgänge der Stiftung verlangen sowie Einsicht in die Unterlagen und Bücher der Stiftung nehmen.
- (3) Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 2 dieser Verfassung.
- (4) Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
  - Erstellung einer Kompetenzrichtlinie, die im Rahmen dieser Verfassung die innere Organisation der Stiftung näher regelt.
  - Erstellung einer Anlagerichtlinie gemäß § 4 Abs.8

- Erstellung einer Mittelverwendungsrichtlinie gemäß § 5 Abs.4
  - Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses
  - Entlastung des Vorstands
  - Genehmigung des vom Vorstand erstellten Budgets
  - Genehmigung von mission related investments gemäß § 4 Abs. 7
  - Beschlussfassungen gemäß § 14 bis § 16
- (5) Der Stiftungsrat trägt die unternehmerische Verantwortung für die Beteiligungsunternehmen der Stiftung. Er verfügt dazu über ein eigenständiges Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführungsorganen entsprechend § 37 GmbHG, sofern und soweit dies rechtlich möglich und durchsetzbar ist. Durch den Stiftungsrat übt die Stiftung ihre Rechte und Pflichten bei den Beteiligungsunternehmen aus.
- (6) Bei den Beteiligungsunternehmen ist der Stiftungsrat – sofern und soweit rechtlich zulässig und durchsetzbar – insbesondere für die Genehmigung der nachfolgenden Maßnahmen zuständig;

a)	<p><b>Grundsatzentscheidungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erwerb, Verkauf und Teilverkauf von wesentlichen Vermögenswerten (dies gilt nur, wenn eine vom Stiftungsrat festzulegende Wesentlichkeitsgrenze überschritten wird);</li> <li>▪ Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen;</li> <li>▪ Erlass einer Anlage-Richtlinie;</li> <li>▪ Erlass einer Kompetenzrichtlinie.</li> </ul>
b)	<p><b>Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen in Beteiligungsunternehmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungen des Gesellschaftsvertrages;</li> <li>▪ Kapitalmaßnahmen (insbesondere Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen);</li> <li>▪ Ergebnisverwendungen und Zuführungen zu oder Auflösungen von Rücklagen;</li> <li>▪ Änderung von Firmennamen oder Bezeichnungen;</li> <li>▪ Umwandlungsvorgänge oder Rechtsformwechsel;</li> <li>▪ Sitzverlegungen;</li> <li>▪ Auflösungen oder Liquidationen;</li> <li>▪ Auswahl und Bestellung von Abschlussprüfern.</li> </ul>
c)	<p><b>Besetzung von Gesellschaftsorganen:</b> Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Vertretungsorgane (Geschäftsführer) und der Kontrollorgane (z.B. Aufsichtsrat, Beirat) sowie Abschluss entsprechender Verträge und Vereinbarungen einschließlich sämtlicher Vergütungsbestandteile (z. B. Tantiemen, stille Beteiligungen).</p>
d)	<p><b>Planungs- und Berichtssysteme, Jahresabschlüsse:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung der von den Geschäftsführungsorganen aufgestellten Planungs- / Berichtssysteme und Wirtschaftspläne;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zustimmung zu Maßnahmen, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Genehmigung der Wirtschaftspläne erfolgt sind; hierzu zählen insbesondere Entscheidungen über die Festlegung von Beiträgen für den Besuch der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.</li> <li>▪ Feststellung von Jahresabschlüssen.</li> </ul>
e)	<p><b>Personal und Betriebsvereinbarungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsvereinbarungen, Haustarifverträgen, sonstigen Maßnahmen mit etwaiger Tarifbindung sowie Gesamtzusagen;</li> <li>▪ Abschluss, Änderung, Beendigung der Anstellungsverträge für Mitarbeiter mit einem Jahresbruttogehalt oberhalb einer vom Stiftungsrat festzulegenden Wertgrenze;</li> <li>▪ Erteilung von Prokuren und-Generalvollmachten;</li> </ul>
f)	<p><b>Anlagevermögen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Begründung von – auch bedingten – Verpflichtungen hierzu;</li> <li>▪ Verträge im Zusammenhang mit Bauten auf eigenem oder fremdem Grund;</li> <li>▪ Sachanlageinvestitionen oder Erwerb und Veräußerung von sonstigen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens oberhalb einer vom festzulegenden Wertgrenze.</li> </ul>
g)	<p><b>Finanz- und Kreditgeschäfte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlage von Geldern mit einer Kündigungsfrist von mehr als 360 Kalendertagen;</li> <li>▪ Vornahme von Kreditgeschäften (z. B. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, Krediten, Wechselverbindlichkeiten);</li> <li>▪ Vereinbarung von Bürgschaften oder Garantien (auch Bankbürgschaften bzw. -garantien);</li> <li>▪ Gewährung von Sicherheiten (z. B. Sicherungsübereignungen, Bürgschaften, Garantien) und Übernahme ähnlicher Haftung für fremde Verbindlichkeiten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs.</li> </ul>
h)	<p><b>Dauerschuldverhältnisse:</b></p> <p>Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (insbesondere Leasing-, Miet- Pacht-, Liefer- und Abnahmeverträge), soweit die vom Stiftungsrat festgelegten Konditionen überschritten werden.</p>
i)	<p><b>Prozessführung:</b></p> <p>Führung von Prozessen und Verwaltungsverfahren; fristgebundene Maßnahmen sind bei Dringlichkeit ohne Zustimmung durchzuführen, bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung durch den Stiftungsrat.</p>
j)	<p><b>Geschäfte mit nahestehenden Personen:</b></p> <p>Genehmigung von Rechtsgeschäften mit Organmitgliedern; dies gilt auch für Angehörige eines Organmitglieds bzw. für die einem Organmitglied nahestehenden Personen sowie für ausgeschiedene Organmitglieder, solange nicht alle aus dem früheren Verhältnis zur Stiftung resultierenden Ansprüche vollständig erfüllt sind.</p>
k)	<p><b>Rechtsgeschäfte außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs:</b></p> <p>Alle Rechtsgeschäfte außerhalb des durch den Stiftungszweck bestimmten normalen Geschäftsbetriebs.</p>

- (7) Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein. In Einzelfällen kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Der Vorstand kann dritten Personen Vollmachten erteilen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB hinsichtlich sogenannter „Insichgeschäfte“ befreit, sofern es sich um Rechtsgeschäfte zwischen der Stiftung und gemeinnützigen juristischen Personen und Personengesellschaften handelt, in denen die Stiftung Gesellschafter ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch einen Beschluss des Stiftungsrats auf Vorschlag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit bestellt und abberufen. Nach Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich bestellt, um die Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Vorstands sicherzustellen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen des Hessischen Stiftungsgesetzes, der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften nach der Abgabenordnung und den jeweiligen Einzelsteuergesetzen sowie auf Grundlage dieser Stiftungsverfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie der vorstehend genannten Bestimmungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Berufung der Geschäftsführung gemäß Abs. 3;
  - Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - Erstellung eines Kriterienkatalogs als Voraussetzung für die Stiftungszuwendungen;
  - Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln, insbesondere der Erträge des Stiftungsvermögens;
  - die zeitnahe Verwendung bzw. Weiterleitung von zweckgebundenen Spenden;
  - Erstellung der Jahresrechnung nebst Anlagen nach Maßgabe von § 17 Abs. 2;
  - Jährliche Erstellung eines Budgets;

- Beschlussfassungen im Rahmen der §§ 14 und 15 dieser Stiftungsverfassung;
  - Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane an die Stiftungsbehörde; jeweils unverzüglich und möglichst vorherige Information der Stiftungsbehörde über den Abschluss und die wesentliche Änderung von Gesellschaftsverträgen sowie den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Gesellschaftsanteilen.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich in der in § 7 Abs. 4 genannten Form und Frist zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
  - (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer oder Hilfspersonen im Rahmen des nach Stiftungsverfassung und per Gesetz Zulässigen beschäftigen bzw. beauftragen.
  - (4) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat über die vorgenommenen Stiftungszuwendungen, die Entwicklung des Grundstockvermögens und die Erfüllung der Stiftungszwecke in den Sitzungen des Stiftungsrates. Darüber hinaus berichtet der Vorstand dem Stiftungsrat regelmäßig über die Erreichung der Budgetvorgaben. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Stiftungsrates die Publikationen der Stiftung zur Kenntnis.

## **§ 12 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier und höchstens 30 Personen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Stiftungsrat auf Vorschlag des Kuratoriums berufen bzw. abberufen. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt das Kuratorium mit Zustimmung des Stiftungsrats aus seiner Mitte.
- (3) Die Mitglieder sollen Expertise in einem Bereich der gemeinnützigen Zwecke der Stiftung haben und so in ihrer Gesamtheit das gemeinnützige Tätigkeitsspektrum der Stiftung bestmöglich abdecken.

## **§ 13 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Die Zuständigkeit des Kuratoriums ergibt sich aus dieser Verfassung oder aus einem Beschluss des Stiftungsrats.
- (2) Das Kuratorium soll den Stiftungsrat und den Vorstand beraten und unterstützen, aber auch ein unabhängiger Impulsgeber sein. Dabei können Kuratoriumsmitglieder in operative Aufgaben und Projekte der Stiftung eingebunden werden.

- (3) Das Kuratorium bestimmt gemäß § 8 Abs. 2 aus seiner Mitte zwei Mitglieder, die jeweils gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrats werden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen in der öffentlichen Wahrnehmung als Botschafter der Stiftung bzw. ihrer Stiftungszwecke auftreten.
- (5) Das Kuratorium tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben dies erfordert oder wenn mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder dies verlangen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Das Kuratorium wird vom Vorstand oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen.

#### **§ 14 Änderungen der Stiftungsverfassung**

- (1) Änderungen dieser Stiftungsverfassung können nach dem Stifter mit der Zustimmung des Vorstands vom Stiftungsrat beschlossen werden, wenn sie nicht den Stiftungszweck berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Über Änderungen der Stiftungsverfassung im Sinne des Abs. 1 beschließt der Vorstand ebenso wie der Stiftungsrat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder, sofern nicht der Stifter die Änderung der Stiftungsverfassung beschließt. Die zuständige Finanzbehörde ist vor einem Beschluss über eine Verfassungsänderung zwecks Erhalts der Gemeinnützigkeit anzuhören.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Stiftungsverfassung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

#### **§ 15 Erweiterung und Änderung des Zwecks, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat mit Zustimmung des Vorstands die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung beschließt der Stiftungsrat ebenso wie der Vorstand, mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder. Zu Lebzeiten des Stifters können Beschlüsse nach Satz 1 nur mit Zustimmung des Stifters gefasst werden.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde wirksam. Das zuständige Finanzamt ist vorher anzuhören. Nach Beschlussfassung ist dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats Mitteilung zu erstatten.

## **§ 16 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen zu jeweils 50 % an

1. den Verband Evangelischer Bekenntnisschulen e.V.,  
Blumentorstr. 16, 76227 Karlsruhe-Durlach,
2. das CJD- Christliche Jugenddorfwerk Deutschland e.V.,  
Teckstraße 23, 73061 Ebersbach,

die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Stiftungszwecken dieser Stiftung möglichst nahekommen, selbstlos zu verwenden haben, sofern das Finanzamt zuvor bestätigt hat, dass dieser Vorgang steuerunschädlich durchgeführt werden kann. Sollten die genannten Anfallberechtigten zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung nicht mehr existieren oder sich ihre Zwecke dergestalt geändert haben, dass diese nicht mehr mit den Zwecken der Stiftung vergleichbar sind, so können durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats mit Zustimmung der Stiftungsbehörde abweichend vom vorstehenden Satz auch andere Anfallberechtigte benannt werden, sofern diese mit der Stiftung vergleichbare Zwecke verfolgen.

## **§ 17 Sonderregelungen für den Stifter**

- (1) Soweit dem Stifter Sonderrechte eingeräumt sind, erlöschen diese mit seinem Ableben.
- (2) Soweit in dieser Verfassung mit dem Ableben/Ausscheiden des Stifters Änderungen verbunden sind, treten diese auch ein, wenn, sobald und solange in der Person des Stifters die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 BGB) gegeben sind oder der Stifter gegenüber der Stiftungsbehörde schriftlich erklärt, dass die Regelungen für die Zeit nach seinem Ableben oder Ausscheiden aus dem Vorstand bereits zu seinen Lebzeiten gelten sollen.

## **§ 18 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 270 Kalendertagen nach dem Ende eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung der Stiftung, bestehend aus Vermögensübersicht (Bilanz) unter getrennter Ausweisung der Rücklagen, Aufwands- und Ertragsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes, aufzustellen.

## **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Verfassung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dieser Verfassung Lücken herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich nur möglich – dem am nächsten kommt, was der Stifter gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Verfassungsregelung gewollt hätte, sofern er diesen Punkt bedacht hätte.

## **§ 20 Stiftungsbehörde und Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Diese Verfassung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.
- (3) Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.